

Telefon: 089/233 - 63510

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
KVR III/15

Ein Bücherschrank für die Obere Au

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02686 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17277

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02686

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 30.07.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass am Regerplatz auf der Seite Drächselstraße ein öffentlicher Bücherschrank nach dem Vorbild des bereits bestehenden Bücherschranks am Genoveva-Schauer-Platzes installiert wird.

Die Landeshauptstadt München steht der Errichtung von offenen Bücherschränken grundsätzlich positiv gegenüber.

Das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Ost ist als zuständige Genehmigungsbehörde deshalb gerne bereit, die Genehmigungsfähigkeit eines offenen Bücherschranks am Standort Regerplatz im Stadtteil Au zu prüfen, sofern ein konkreter Antrag für das geplante Vorhaben vorgelegt wird. Der Antrag kann von einer natürlichen Person oder auch von einer Personenvereinigung, wie beispielsweise einem Verein gestellt werden. Dieser Antrag müsste Angaben über den genauen Aufstellort, über die Maße, das

Gewicht und die optische Ausgestaltung des Bücherschranks enthalten. Außerdem ist ein Lageplan des Aufstellorts beizufügen, in dem die verbleibenden Restdurchgangsbreiten eingezeichnet sind.

Sobald dieser Antrag vorliegt, prüft das Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit verschiedenen städtischen Fachreferaten und der Polizei die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Eine verbindliche Aussage über die Genehmigungsfähigkeit eines offenen Bücherschranks am Regerplatz kann deshalb erst nach erfolgter, oben beschriebener Abstimmung getroffen werden. Es wird jedoch eine wohlwollende Prüfung durch das Kreisverwaltungsreferat zugesichert.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02686 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirks Au-Haidhausen am 29.04.2025, kann somit lediglich insoweit entsprochen werden, als die wohlwollende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Bücherschranks, nach Vorlage eines entsprechenden Antrags zugesichert wird.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyn Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Kreisverwaltungsreferat – Bezirksinspektion Ost – hat die Empfehlung aus der Bürgerversammlung überprüft.
Sobald ein konkreter Antrag auf Errichtung eines Bücherschranks am Reger Platz mit den entsprechenden Unterlagen beim Kreisverwaltungsreferat eingeht, wird eine wohlwollende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit unter Einbindung der vorgeschriebenen Fachdienststellen durch die Bezirksinspektion Ost zugesichert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02686 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Spengler

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA III/15
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW